



Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Kein marktbeherrschendes Oligopol auf ostdeutschem Tankstellenmarkt

Aktenzeichen
PM 25/2010

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat heute entschieden, dass die Übernahme von 59 ostdeutschen Tankstellen der OMV Deutschland GmbH (OMV) durch die Total Deutschland GmbH (Total) nicht kartellrechtswidrig ist.

Dr. Ulrich Egger
Pressedezernent
Tel. 0211 4971 – 411
Fax 0211 4971 – 641

Sachbearbeiterin:
Sabine Comberg
Tel. 0211 4971 – 713

Das Bundeskartellamt hatte den geplanten Zusammenschluss am 29.4.2009 untersagt: Total bilde zusammen mit den Mineralölgesellschaften Shell, Aral/BP, ConocoPhillips/Jet und ExxonMobil/Esso auf dem relevanten ostdeutschen Tankstellenmarkt ein marktbeherrschendes Oligopol (§ 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, vgl. die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 29.4.2009). Total und OMV hatten hingegen u. a. geltend gemacht, dass der Zusammenschluss nicht der deutschen Fusionskontrolle unterliege und im Übrigen ein wesentlicher Innen- und Außenwettbewerb bestehe.

pressestelle@olg-duesseldorf.nrw.de

www.olg-duesseldorf.nrw.de

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hält die Übernahme der Tankstellen durch Total für zulässig, weil durch den geplanten Zusammenschluss keine marktbeherrschende Stellung verstärkt oder begründet werde. Der Markt für Diesel- und Ottokraftstoff sei getrennt zu beurteilen, weil beide Produkte aus Sicht des Nachfragers nicht austauschbar seien. Es sei ferner auf die Marktsituation auf den hier relevanten Regionalmärkten in Chemnitz, Dresden, Erfurt, Leipzig und Umgebung abzustellen. Die genannten Unternehmen hätten dort zwar teilweise einen Marktanteil von mehr als zwei Drittel. Total und OMV hätten aber nachgewiesen, dass im Innenverhältnis zwischen ihnen und den anderen genannten Mineralölgesellschaften sowie im Verhältnis zu den weiteren Marktteilnehmern wesentlicher Wettbewerb bestehe.

So reagierten die Mineralölunternehmen regelmäßig auf Preissenkungen eines zum Oligopol gehörenden Marktteilnehmers mit eigenen Preisreduzierungen. Auch setzten sich Preisanhebungen nicht dauerhaft durch. Preisanpassungen stellten sich daher nicht als

Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 4971-0



abgestimmtes Verhalten dar, sondern erfolgten, um Absatzverluste zu vermeiden. Die Preise lägen aufgrund der Austauschbarkeit des Kraftstoffs und der hohen Wechselbereitschaft der Kunden regelmäßig eng beieinander. Auch zeige u. a. die dauerhafte Niedrigpreispolitik der Jet-Tankstellen, dass ein wirksamer Sanktionsmechanismus des Oligopols gerade nicht bestehe. Ferner seien die Margen im Tankstellengeschäft im europäischen Vergleich niedrig.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen. Das Bundeskartellamt kann diese binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einlegen.

Die Entscheidung ist in etwa drei Wochen im Internet unter www.nrwe.de abrufbar.

(Beschluss des 1. Kartellsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Aktenzeichen VI-2 U Kart 6/09)

Düsseldorf, 4. August 2010

Dr. Ulrich Egger
Pressedezernent